



Bestattungsverfügung

(Weisungen für den Todesfall)

Familienname:	Vorname:	Geb.datum:
Adresse, Wohnort:		

Gemäss § 6 des Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement und § 8 des Friedhofreglements der Gemeinde Pratteln können Personen **mit Wohnsitz in Pratteln** beim Bestattungsamt ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung oder Beisetzung schriftlich hinterlegen. Das Bestattungsamt richtet sich in erster Linie nach den schriftlich hinterlegten Anordnungen.

Erklärung über die Bestattungs-/Beisetzungsart:

Ich wünsche, dass folgende Anordnungen nach meinem Ableben getroffen werden:

- Einkleiden (einfaches Sterbehemd) Einkleiden in Privatkleider
- Überführung durch **Bestattungsunternehmen Name:**

- Erdbestattung:** Standardsarg Privatsarg
- Kremation:** Standardurne: Holz Erle Holz Tanne
- Privaturne biologisch abbaubar Ton

Aufbahrung auf dem Friedhof zur Besichtigung Ja Nein

Trauerfeier Ja Nein im engsten Kreise

Beisetzung oder Bestattung: auf dem Friedhof Blözen:

- auf anderem Friedhof: Ort: (muss mit betreffender Gemeinde vorher vereinbart werden)
- in einem Reihengrab
- in einem bestehenden Reihengrab (nur Urnen) von Name: *
- in einer Urnennische (neu) in einer bestehenden Urnennische von Name: *
- im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung (unentgeltlich)
- in einem Familiengrab in einem bestehenden Familiengrab von Name:
(nur mit Einwilligung der Vertragsinhaber)
- Waldbestattung mit Beschriftung Waldbestattung ohne Beschriftung

* **schriftliche Einwilligung der Angehörigen der dort bereits bestatteten Person erforderlich**

Amtliche Publikation der Bestattung in den Tageszeitungen und Aushang bei der Gemeindeverwaltung

- erwünscht **nicht** erwünscht

Falls erwünscht: mit Adressnennung auf der Todesanzeige ohne Adressnennung auf Todesanzeige

Weitere Wünsche oder Anmerkungen:

.....

.....

Ort und Datum:..... **Unterschrift:**.....

Wir empfehlen, eine Kopie dieser Verfügung einer nahestehenden Person zur Aufbewahrung und Willensvollstreckung zu geben (evtl. mit notarieller Beglaubigung). Das Original bleibt auf der Gemeindeverwaltung.